

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 37

Freiburg, 16. Dezember

1932

Inhalt: Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Obersasbach, Pfarrei Sasbach bei Achern. — Dispensgesuche für mixta religio. — Führung der Meßstipendienbücher. — Pfarrer Wilhelm Senn in Sickingen. — Homiletische Weiterbildung. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte. — Oberrheinisches Pastoralblatt. — Die Gottlosenbewegung. — Einsendung der Kollektengelder. — Steuerabzug 1933 bei Geistlichen. — Reichszuschüsse für die Instandsetzung von Wohngebäuden (Pfarrhäusern). — Die Gelanlagen bei der katholischen Pfarrpfundekasse in Karlsruhe. — Priester-Exerzitien. — Verzicht. — Pründebefestigungen. — Versezungen. — Sterbfälle.



Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Obersasbach, Pfarrei Sasbach bei Achern.

Für die Katholiken, die auf der Gemarkung Obersasbach (Amt Bühl) — mit Ausnahme der zur katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Herrentwies gehörigen sogenannten Außengemarkung Obersasbach — wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1933 unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrverband und zur Kirchengemeinde Sasbach eine selbständige, rechtspersönliche, katholische Filialkirchengemeinde **Obersasbach**.

Das Staatsministerium hat durch Entschließung vom 2. Dezember 1932 Nr. 14242 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1932.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 12. 12. 1932 Nr. 15 631.)

Dispensgesuche für mixta religio.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 17. Dezember 1928 Nr. 14 404 (Anzeigebblatt 1929 Seite 220) machen wir erneut darauf aufmerksam, daß wir von dem impedimentum mixtae religionis Dispens nicht erteilen können, wenn im Dispensgesuch nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß die gemäß can. 1061 C. I. C. vorgeschrie-

benen Kautelen von beiden Brautleuten schriftlich gegeben worden sind.

Außerdem ordnen wir an, daß bei allen Gesuchen, bei welchen es sich um die Konvalidation einer bereits bestehenden Zivilehe handelt, immer anzugeben ist, wann die bürgerliche Trauung stattgefunden hat, ob die Zivileheleute sich gegen die Vorschriften des can. 1063 C. I. C. verfehlt und sich eine Zensur auf Grund des can. 2319 § 1 n. 1 zugezogen haben, ob aus der Zivilehe schon Kinder hervorgegangen sind, welchem Bekenntnis diese angehören und ob auch bezüglich dieser schon geborenen Kinder, soweit sie noch nicht katholisch sind, die gemäß can. 1061 C. I. C. vorgeschriebenen Kautelen gegeben sind. Soweit voreheliche Kinder von Nupturienten oder Zivileheleuten in Frage kommen, ist auch über deren Konfessionszugehörigkeit zu berichten und anzugeben, ob bezüglich ihrer, soweit sie nicht katholisch sind, die Garantien gemäß can. 1061 C. I. C. gegeben sind.

Die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen verursacht den Besuchstellern wie auch uns unnötige Arbeit, Zeitverlust und Postkosten, weil wir alle Gesuche, deren Angaben mangelhaft sind, zurückschicken müssen.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 12. 1932 Nr. 15 378.)

Führung der Meßstipendienbücher.

Der Hl. Stuhl hat wiederholt in seinen Dekreten, zuletzt im kirchlichen Gesetzbuch (can. 839 C. I. C.) zum Ausdruck gebracht, daß die Geistlichen streng verpflichtet sind, die von ihnen angenommenen Meßstipendien recht-

zeitig zu persolvieren, und hat bestimmt, daß über die Annahme und Persolvierung der Meßintentionen gewissenhaft Verzeichnis zu führen ist.

Wir weisen daher besonders auf nachfolgende Bestimmungen hin:

1. Die Pfarrer und Rektoren der Kirchen, Kapellen und kirchlichen Anstalten, in denen Bestellungen von Messen angenommen werden, haben darüber ein besonderes Stipendienbuch zu führen, in welchem genau die Zahl der angenommenen Stipendien, die Intentionen, das Stipendium, die Persolvierung bezw. Weitergabe vermerkt sind.

2. Gestiftete Messen (missae fundatae) sind, nachdem diese die kirchenobrigkeitliche Genehmigung gefunden haben (can. 1546 § 1), in den Hauptausweis mit den in der Stiftungsurkunde genannten Bedingungen und Auflagen einzutragen. Die Erfüllung der Meßverpflichtungen ist in dem sog. Handverzeichnis laufend zu notieren.

3. Jeder Priester der Erzdiözese ist verpflichtet, über die von ihm angenommenen Manualstipendien ein Stipendienbuch zu führen, in welchem der Tag der Annahme, die Intention, die Zahl, das Stipendium, Ort und Zeit der Persolvierung bezw. Weitergabe desselben anzugeben ist.

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet zur baldigen Applikation. Es darf niemand mehr Intentionen annehmen, als er innerhalb eines Jahres selbst persolvieren kann (can. 835). Sofern ein Geistlicher innerhalb der genannten Frist die übernommenen Meßverpflichtungen nicht erfüllen kann, hat er die Stipendien an die Erz. Kollektur einzusenden.

Gemäß der uns obliegenden Aufsichtspflicht ordnen wir an, daß alle Geistlichen alljährlich nach dem von uns aufgestellten Formular über die Erfüllung der Meßverpflichtungen Rechenschaft geben. Die Formulare, von denen jedem Geistlichen (auch den nicht im Seelsorgsdienst stehenden Priestern) durch das Dekanat ein Exemplar zuzustellen ist, sind bis zum 1. Februar 1933 auszufüllen und durch das Dekanat bis zum 10. Februar 1933 uns vorzulegen.

Die Dekane sind beauftragt, bei den Kirchenvisitationen die unter Ziffer 1—3 genannten Verzeichnisse und Stipendienbücher genau einzusehen und hierüber zu berichten.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1932 Nr. 15 759.)

Pfarrer Wilhelm Senn in Hickingen.

Die am 15. Juli d. Js. über Pfarrer Wilhelm Senn verhängte Strafe der Suspension wird mit Wirkung von heute aufgehoben, nachdem derselbe sein Bedauern über die Verletzung des kanonischen Gehorsams ausgesprochen und erklärt hat, daß er künftig den kirchlichen Gehorsam strikte beobachten werde. Pfarrer Senn hat weiter versichert, daß er selbstverständlich alle dem Christentum und der katholischen Kirche feindlichen Anschauungen und Bestrebungen im Nationalsozialismus verurteile.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 12. 1932 Nr. 15 535.)

Homiletische Weiterbildung.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 15. Januar d. Js. Nr. 1016 in Nr. 2 des Anzeigeblasses S. 223 erinnern wir daran, daß auf 31. Dezember die Priester der Ordinationsjahrgänge 1928, 1929, 1930 und 1931 zur Vorlage von je zwei homiletischen Arbeiten durch die vorgesetzten Dekanate verpflichtet sind. Es sind Predigten auf das hl. Weihnachtsfest und den 24. Sonntag nach Pfingsten vorzulegen und nur, wenn die pflichtigen Priester an diesen Tagen nicht gepredigt haben, sind sie zur Einsendung anderer Predigten nach freier Wahl berechtigt.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1932 Nr. 15 622.)

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte.

Gemäß Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931 Nr. B 44 153 (Amtsblatt Nr. 33) sind die Schüler, welche zu Ostern kommenden Jahres von der Volksschule in eine höhere Lehranstalt übertreten wollen, am 11. Januar 1933 bei den Direktionen anzumelden. Die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das nächste Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erz. Gymnasialkonvikte im badischen Teil der Erzdiözese aufgenommen wissen wollen, mögen darum bis spätestens 5. Januar 1933 die Rektorate der Gymnasialkonvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommende Klasse des Gymnasiums verständigen.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 6. 12. 1932 Nr. 18271.)

Reichszuschüsse für die Instandsetzung von Wohngebäuden (Pfarrhäusern).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (RGBl. S. 428) kann für größere Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden mit einem Aufwand von mindestens 250 RM ein Zuschuß von 20 v. H. der Kosten gewährt werden.

Für gewöhnliche Schönheitsherstellungen, wie Weißungen, Delfarbanstriche und Tapezierungen von Räumen im Innern — abgesehen vom Treppenhaus — kann ein Zuschuß nicht bewilligt werden, sondern nur für größere Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des Wohngebäudes nötig sind.

Als solche größeren Instandsetzungsarbeiten gelten: Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre, Umdecken des Daches, Abputz oder Anstrich des Hauses im Außen, Neuanstrich des Treppenhauses, Erneuerung der Heizanlagen (Einrichtung einer Zentralheizung an Stelle der bisherigen Ofenheizung), Einrichtung von elektrischer Beleuchtung an Stelle von Gas oder sonstiger Beleuchtung, Beseitigung von Hauschwamm und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten.

Die Arbeiten müssen nach dem 25. September 1932 und vor dem 1. April 1933 begonnen und spätestens am 1. Januar 1934 vollendet sein; sie müssen von einem Handwerker ausgeführt werden, dessen Gewerbebetrieb polizeilich gemeldet ist.

Die Bewilligung der Zuschüsse ist dem Vorsitzenden des Bezirkswohnungsverbandes (Bezirksamt), in verbandsfreien Städten dem Oberbürgermeister übertragen. Der Antrag des Grundstückseigentümers muß vor Beginn der Arbeit bei den ebengenannten Behörden gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenanschlag beizufügen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so wird über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid erteilt. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheids. Bei Ueberschreitung des Voranschlags entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Hierbei sind Rechnungen der Arbeitsfertiger vorzulegen. Erst dann kann der endgültige Zuschußbescheid erlassen und der Reichszuschuß ausbezahlt werden.

Grundsätzlich können auch für die Instandsetzung von Pfarrhäusern, Schwesternhäusern und ähnlichen Wohngebäuden solche Reichs-

zuschüsse im Rahmen obiger Bestimmungen gewährt werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 5. 12. 1932 Nr. 17915.)

Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrpfänderkasse in Karlsruhe.

Die Einlagen der Ortsfonde bei der Katholischen Pfarrpfänderkasse, und zwar sowohl Aufwertungsguthaben als auch Neuanlagen, werden für das Jahr 1932 mit 4 1/2 v. H. verzinst.

Die Zinsen werden allgemein dem Kapital zugeschlagen und, wenn eine Abhebung nicht erfolgt, wie dieses verzinst (vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20 113, Anzeigebblatt S. 223). Wird die Auszahlung von Zinsen gewünscht, so muß dies vom Stiftungsrat alsbald bei der Pfarrpfänderkasse beantragt werden.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Priester - Exerzitien.

Im Jahre 1933 finden Exerzitienkurse für Priester statt in Altötting, Franziskushaus:

10.—14. Juli; 24.—28. Juli; 21.—25. August; 4.—8. September; 18.—22. September; 25.—29. September;

in Feldkirch (Vorarlberg), Exerzitienhaus:

23.—27. Januar; 13.—17. Februar; 24.—28. April; 15.—19. Mai; 6.—10. Juni; 14. Juli—13. August (30 Tage); 17.—26. Juli (8 Tage); 7.—11. August; 21.—25. August; 3.—9. Sept.; 18.—22. September; 16.—20. Oktober; 6.—10. November;

in der Benediktinerabtei Maria-Laach:

30. Januar—3. Februar; 13.—17. Februar; 8.—12. Mai;

im Exerzitienhaus Kottmannshöhe, Post Leoni, Starnbergersee:

13.—17. Februar; 6.—10. Juni; 19.—23. Juni (für pens. Priester); 10.—14. Juli; 7.—11. August; 17.—26. August; 4.—8. September; 11.—15. September; 18.—23. September (4 Tage); 9.—13. Oktober; 16.—20. Oktober; 23.—27. Oktober; 6.—10. November; 13.—17. November.

(Ord. 10. 12. 1932 Nr. 15536.)

Oberheinisches Pastoralblatt.

Zum bevorstehenden Jahresbeginn erinnern wir an unsere Verfügung vom 17. Juni d. Js. Nr. 7926 (Anzeigeblatt), wonach es den Pfarrgeistlichen gestattet ist, das Abonnement des „Oberhein. Pastoralblattes“ aus Mitteln des örtlichen Kirchenvermögens (Fondserträge, örtliche Kirchensteuer, Kollekten) zu bestreiten. Es ist dringend zu wünschen, daß das Pastoralblatt in jedem Pfarrhaus vertreten ist. Auch den nicht in der allgemeinen Seelsorge stehenden Priestern und den Hilfsgeistlichen ist dessen Bezug angelegentlich zu empfehlen. Denn jede Diözese hat ihre besonderen Verhältnisse und Aufgaben und bedarf eines Organes, in welchem diese erörtert werden und Mitteilungen ergehen können, welche ihrer Natur nach sich nicht für das Amtsblatt des Erzb. Ordinariats eignen, aber doch zur Kenntnis aller Diözesanpriester gelangen sollen. Das Pastoralblatt ist bei der Post angemeldet und kann durch sie bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1932 Nr. 15837.)

Die Gottlosenbewegung.

Dr. Konrad Algernissen hat ein neues Werk herausgegeben mit dem Titel: „Die Gottlosenbewegung der Gegenwart und ihre Ueberwindung“. Bei der grundlegenden Bedeutung, welche diesem hervorragenden Werk für die zeitgemäße Seelsorge zukommt, empfehlen wir dessen Anschaffung dringend und gestatten, daß die Kosten aus örtlichen kirchlichen Mitteln bestritten werden.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 12. 1932 Nr. 15422.)

Einsendung der Kollektengelder.

Alle Kollekten und Vereinsbeiträge des Jahres 1932 sind bis spätestens 1. Januar 1933 an die Erzb. Kollektur — Postcheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Alle später eingehenden Beträge müssen für das neue Rechnungsjahr gebucht werden.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 6. 12. 1932 Nr. 18055.)

Steuerabzug 1933 bei Geistlichen.

In der Berechnung des Steuerabzugs vom Einkommen der im Dienst befindlichen Geistlichen tritt vom 1. Januar 1933 an folgende Aenderung ein:

Zur Abgeltung der den Pfarrvorständen (Pfründehabern Pfründeverwesern, Pfarrkuraten) erwachsenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung des Dienstzimmers, der Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen, Exerzitien, der Ausgaben zu mildtätigen Zwecken und zur Berufsbildung wird der Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen ohne besonderen Nachweis künftig um monatlich 35 *RM*, d. h. von (20 + 20 =) 40 *RM* auf 75 *RM* erhöht.

Bei den Vikaren wird der Pauschsatz um 15 *RM* monatlich, d. h. von 40 *RM* auf 55 *RM*, erhöht.

Sollten im Einzelfall die tatsächlichen Ausgaben eines Geistlichen an Werbungskosten und Sonderleistungen den Betrag von 75 *RM* bzw. 55 *RM* übersteigen, so kann er eine den tatsächlichen Aufwendungen entsprechende Erhöhung des Pauschsatzes für Werbungskosten und Sonderleistungen beim Finanzamt beantragen und zu diesem Zweck die Aufwendungen der genannten Behörde nachweisen oder glaubhaft machen. (Seither waren zur Abgeltung des Dienstaufwandes 7 1/2 v. H. des Einkommens steuerfrei.)

Die Zuwendungen der katholischen Geistlichen zum Priesterpensionsfond (Pfarrer 1 v. H., Pfarrverweser, Pfarrkuraten, Vikare 1/2 v. H. des Dienst Einkommens) werden auch weiterhin steuerfrei belassen.

Bei der Veranlagung ist die Neuregelung bereits für das Jahr 1932 zu berücksichtigen.

Die erwähnte Erhöhung des Pauschsatzes ist von den Geistlichen durch das zuständige Finanzamt in die Steuerkarte für 1933 einzutragen zu lassen. Die mit dieser Eintragung versehenen neuen Steuerkarten sind alsbald an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse einzusenden.

Bis zur Vorlage der neuen Steuerkarte muß die Kasse den Lohnsteuerabzug aus der vollen Zahlung, d. h. ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge und erhöhten Freiteile, vornehmen (vergl. Ziffer I, 3 der Bekanntmachung vom 1. März 1928 Nr. 3329, Anzeigeblatt S. 145).

Karlsruhe, den 6. Dezember 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Anton Hettler auf die Pfarrei Ueberlingen a. R. mit Wirkung vom 1. Januar 1933 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

20. Nov. Alfred Schwär, Diözesan-Missionar in Freiburg, auf die Pfarrei Pforzheim, St. Franziskus.
20. " Max Heß, Pfarrverweser in Flehingen, auf diese Pfarrei.
20. " Wilhelm Schmidt, Pfarrverweser in Heidelsheim, auf diese Pfarrei.
20. " August Heep, Pfarrer in Mannheim-Feudenheim, auf die Pfarrei Morgenwies.
20. " Otto Grieshaber, Pfarrverweser in Breitenau, auf diese Pfarrei.
27. " Heinrich Risch, Pfarrer in Iffezheim, auf die Pfarrei Büßlingen.
27. " Joseph Hafner, Pfarrverweser in Weingarten (Def. Bruchsal), auf diese Pfarrei.
28. " Emil Trenkle, Pfarrer in Oberweier bei Rastatt, auf die Pfarrei Niederwasser.
4. Dez.: Oskar Deppisch, Pfarrer in Ewattingen, auf die Pfarrei Osterburken.
4. " Joseph Untraut, Pfarrer von Bubenbach, auf die Pfarrei Wittnau.
8. " Karl Fichter, Pfarrverweser von Stupferich, auf diese Pfarrei.

Versetzungen.

16. Nov.: Leo Hug, Vikar in Bisingen, i. g. E. nach Malsch bei Ettlingen.
16. " Gustav Reiber, Vikar in Malsch bei Ettlingen, i. g. E. nach Billingen, Münsterpfarre.
16. " Leonhard Nebel, Vikar in Billingen, Münster, als Pfarrverweser nach Ewattingen.
16. " Alfred Landhäuser, Vikar in Osterburken, i. g. E. nach Dffenburg, Dreifaltigkeitspfarre.
20. " Hermann Hahn, Vikar in Kirchhofen, i. g. E. nach Freiburg, Herz-Jesu.

20. Nov. Joseph Buchholz, Vikar in Hohentengen, als Pfarrverweser daselbst.
21. " Andreas Häusler, Hausgeistlicher auf der Luisenhöhe b. Horben, als Vikar nach Gerchsheim.
23. " Konrad Fuchs, Kooperator in Freiburg, St. Martin, als Pfarrkurat nach Seebach bei Ottenhöfen.
23. " Hermann Ruf, Pfarrverweser in Niederwasser, i. g. E. nach Oberweier bei Rastatt.
23. " Friedrich Hugelmann, Pfarrverweser in Büßlingen, i. g. E. nach Iffezheim.
24. " Hermann Rirsch, Vikar in Ulm bei Oberkirch, i. g. E. nach Oberschopfheim.
24. " Albert Wit, Vikar in Duchtlingen, i. g. E. nach Freiburg, St. Joseph.
25. " Benno Henn, Hausgeistlicher im Städtischen Krankenhaus in Dffenburg, als Pfarrverweser nach Dörlesberg.
25. " Adolf Sauer, Pfarrer a. D., als Pfarrverweser nach Heimbach.
28. " Wilhelm Keller, Pfarrvikar in Grafenhausen, Def. Lahr, als Pfarrverweser daselbst.
1. Dez. Joseph Böckle, Vikar in Waldkirch, i. g. E. nach Neuenburg.
1. " Heinrich Herrmann, Vikar in Todtnau, i. g. E. nach Triberg.
1. " Joseph Pfaff, Vikar in Triberg, i. g. E. nach Todtnau.
13. " Anton Schuh, Vikar in Bohligen, i. g. E. nach Oberwolfach.
13. " Karl Stadelmann, Vikar in Oberwolfach, i. g. E. nach Mosbach.
13. " Dr. Alfons Beil, Vikar in Mosbach, als Spiritual nach Freiburg, Mutterhaus der Vinzenzschwestern.

Sterbefälle.

4. Dez.: Johann Stephan Pfister, Pfarrer a. D. von Sipplingen, Pfarrverweser in Altheim, Def. Linzgau.
14. " Ludwig Anton Walter, Ehrendekan und resign. Pfarrer von Bermatingen, † in Lautenbach i. R.

R. I. P.



